

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	08.12.2008	
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün	04.12.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW)

Bereits in der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 03.11.2008 und am 06.11.2008 in der Sitzung des Ausschusses Umwelt, Gesundheit und Grün hat die Verwaltung einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit der Einhaltung des NiSchG NRW vorgelegt. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltung zurzeit eine Erhebung über die in Köln vorhandenen Rauchergaststätten erstellt, die den Ausschüssen nach Abschluss zur Kenntnis gegeben werden soll.

Wie die Verwaltung bereits mitgeteilt hat, wird das NiSchG NRW aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008 zurzeit durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen überarbeitet und in Kürze dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt. Die Verwaltung steht mit dem Ministerium in engem Kontakt, um die in der Praxis festgestellten Probleme bei der Umsetzung des jetzigen NiSchG NRW durch klare Regelungen in der neuen Fassung des Gesetzes auszuschließen.

In Abstimmung mit dem Ministerium wurden von den in Köln registrierten 6.600 Gaststätten 4.000 Betriebe überprüft. Die Erhebung ergab folgende Feststellungen:

als „Raucherclub“ gekennzeichnete Gaststätten:	360
davon sind	
- Einraumgaststätten mit einer Betriebsfläche von weniger als 75 m ² :	192
- Einraumgaststätten mit einer Betriebsfläche von mehr als 75 m ² :	70

und

- vom Ausschank geprägte Betriebe:	245
- Betriebe mit Getränke- und Speisenangebot:	96
- Spielhallen:	19

Bei entsprechender Hochrechnung kann nach heutigem Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass ca. 10 % der Kölner Gastronomiebetriebe den Ausnahmetatbestand des „Raucherclubs“ in Anspruch nehmen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass bei einer Steigerung der Überwachungstätigkeit (bisher wurden die Gaststättenbetriebe nur bei konkret vorliegenden Beschwerden und im Rahmen der allgemeinen Kontrolltätigkeit bezüglich der Einhaltung des NiSchG NRW überprüft) die Anzahl der „Raucherclubs“ sprunghaft zunehmen wird. Nach Auswertung der bisherigen Beschwerden über Verstöße gegen das NiSchG NRW bezieht sich die Mehrheit der Anzeigen auf die missbräuchliche Verwendung des Ausnahmetatbestandes „Raucherclub“.

Ein angemessener und vertretbarer Ausgleich zwischen den Raucherinnen und Rauchern und dem Schutzbedürfnis der nichtrauchenden Bevölkerung kann nach Ansicht der Verwaltung nur hergestellt werden, wenn das neue NiSchG NRW den Ausnahmetatbestand des Raucherclubs nicht mehr enthält und dafür, wie vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 30.07.2008 bis zu einer Neufassung der NiSchG der Länder vorgegeben, das Rauchen in Einraumgaststätten mit einer Größe von weniger als 75 m², ohne Speisenangebot und Zutritt nur für volljährige Personen, zulässt. Damit wären die sogenannten „Eckkneipen“, die überwiegend durch das NiSchG NRW belastet sind, ausgenommen. Die missbräuchliche Verwendung des bisherigen Ausnahmetatbestandes „Raucherclub“ wäre zum Schutz dieser Gaststättenkultur dann nicht mehr erforderlich.

Die abschließende Entscheidung des Nordrhein-Westfälischen Landtags bleibt abzuwarten.

Neben der Ordnungsverwaltung ist auch die städtische Lebensmittelüberwachung mit der Umsetzung des NiSchG NRW befasst. Dort waren bisher Stehcafes Ursache für Verbraucherbeschwerden über das Rauchen in diesen Betrieben. Die befürchtete, aber nie nachweisbare nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch das Rauchen der Gäste (eine nachteilige Beeinflussung läge vor, wenn das Personal hinter der Theke oder in den Herstellungsräumen rauchen würde) ist mit dem in Kraft treten des NiSchG NRW, das auch das Rauchverbot in Stehcafes vorsieht, beseitigt.